



## **BESCHLUSS B-142/2022**

### **Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 94/23 "Zschopauer Straße/Liselotte-Herrmann-Straße"**

Gremium: Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität  
28.06.2022

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschließt:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 94/23 „Gebiet zwischen Zschopauer Straße, geplanter Verlängerung der Geibelstraße, Liselotte-Herrmann-Straße, Wohnbebauung Heimgarten und Sachsenring“ (Beschluss Nr. 277/94 vom 17.05.1994) des Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss wird wie folgt geändert:

1. Der Bebauungsplan Nr. 94/23 trägt zukünftig den Titel „Zschopauer Straße/Liselotte-Herrmann-Straße“.

Als Planungsziele werden definiert:

- Festsetzung eines gegliederten Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB,
  - Festsetzung Sondergebiet Baufachmarkt gemäß § 11 BauNVO,
  - Festsetzung Sondergebiet Gartenfachmarkt gemäß § 11 BauNVO,
  - Festsetzung Sondergebiet Einzelhandel und Gewerbe gemäß § 11 BauNVO,
  - Ausschluss von ebenerdigen Lagerplätzen, Autohandel und Tankstellen,
  - Beachtung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes,
  - Festsetzungen zum Immissionsschutz,
  - Festsetzung von mind. 3 Vollgeschossen im Mischgebiet.
2. Der räumliche Geltungsbereich wird durch die Planzeichnung (Anlage 3) bestimmt. Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geltungsbereich umfasst ca. 6,3 ha.
  3. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Dementsprechend gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.